

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 63.

München, den 20. September 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr.
 — Bekanntmachung vom 17. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend. —
 Bekanntmachung vom 13. September 1879, die Besetzung der Stellen von Handelsrichtern an den Kammern
 für Handelsfachen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 269 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laufenden Jahres zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Durch Verwendung von Gebührenmarken sind außer den bereits im Gesetze (Artikel 242, 254) vorgesehenen Fällen die Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

- a) für Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen oder Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinbe-